

**Ergänzung zur Hausordnung
des Landesgerichtes Feldkirch vom 01.05.2017**

Zur Minimierung der Infektionsgefahr mit SARS-CoV-2 werden bis auf Weiteres folgende Anordnungen getroffen:

a) Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, sich im Gerichtsgebäude aufhalten und bewegen, haben im gesamten Gerichtsgebäude eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (§ 1 Abs 1 2. COVID-19-ÖV) zu tragen und gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von 1 Meter, nach Möglichkeit jedoch 1,5 bis 2 Meter einzuhalten.

b) In Verhandlungen haben alle Anwesenden ebenfalls eine § 1 Abs 1 2. COVID-19-ÖV entsprechende Maske zu tragen, wobei es den Entscheidungsorganen freigestellt ist, für den Fall des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd § 1 Abs 2 2. COVID-19-ÖV von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske zur Gänze abzusehen. Sitzungspolizeiliche Anordnungen richterlicher Rechtsprechungsorgane bleiben unberührt.

c) Wenn die in Amtsräumen tätigen Bediensteten (auch Rechtspraktikant*innen) über einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd § 1 Abs 2 2. COVID19-ÖV verfügen, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer § 1 Abs 1 2. COVID19-ÖV entsprechenden Maske nur bei Kontakt mit Externen.

d) Personen, denen das Tragen einer § 1 Abs 1 2. COVID-19-ÖV entsprechenden Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, haben eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung iSd § 19 Abs 3 Z 8 2. COVID-19-ÖV zu tragen, es sei denn, auch dies kann ihnen aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden.

e) Personen, die den Verpflichtungen gem lit. a), b) und d) trotz Hinweises auf die Einhaltung dieser Vorgaben nicht nachkommen, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Wer in diesem Fall eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldig säumig anzusehen (§ 16 Abs 5 GOG).

f) Die Pflicht zum Tragen der Schutzvorrichtung gem lit. a) bzw b) gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

**Landesgericht Feldkirch, Die Präsidentin
Feldkirch, 01. Juli 2021
Mag. Angelika Prechtl-Marte**

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG